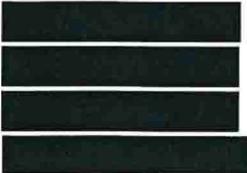


Anlage 14

Stadt Norderstedt • Postfach 1980 • 22809 Norderstedt

An



**Amt für Stadtentwicklung,  
Umwelt und Verkehr**

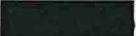
Fachbereich Verkehrsflächen, Entwässerung  
und Liegenschaften

Ihr Gesprächspartner      Mario Kröska  
Zimmer-Nr.                    228 im 2. Obergeschoss  
Telefon direkt                040 / 535 95 258  
Fax                                040 / 535 95 87 258  
Datum                            26.08.2019  
mario.kroeska@norderstedt.de  
Weitere Informationen finden Sie auf der Rückseite.

Ihr Zeichen / Schreiben vom

Mein Zeichen  
604.1

Einwohnerfrage im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr am 15.08.2019 zur Zwei-Stunden-Parkscheibenpflicht auf verschiedenen Parkplätzen in Norderstedt

Sehr geehrter ,

in Ihrer zu Protokoll gegebenen Anfrage während der Einwohnerfragestunde schlugen Sie vor, dass man für Anwohner, die auf eine Nutzung eines Parkplatzes im Zeitraum der Begrenzung angewiesen sind Extra-Ausweise eingeführt werden könnten.

Ein wesentlicher Bestandteil des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes ist das keine Ausnahmegenehmigungen, Rabatte oder Sonderrechte, sowie Bewohnerparkzonen eingerichtet werden.

Die von Ihnen gewünschten Extra-Ausweise fallen im Rahmen der Straßenverkehrsordnung (StVO) unter Ausnahmegenehmigungen für Anwohner in einer festgelegten Bewohnerparkzone. Somit treffen hier gleich zwei Verstöße gegen das Parkraumbewirtschaftungskonzept zusammen.

Darüber hinaus sind Bewohnerparkzonen nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a StVO grundsätzlich dort zulässig, wo mangels privater Stellflächen und auf Grund eines erheblichen allgemeinen Parkdrucks die Bewohner des städtischen Quartiers regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit haben, in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung von 1.000 m von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug finden.

Die Straßenverkehrsbehörden treffen im Einvernehmen mit der Gemeinde die notwendigen Anordnungen im Zusammenhang mit der Kennzeichnung von Parkmöglichkeiten für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel durch vollständige oder zeitlich begrenzte Reservierung des Parkraums für die Berechtigten oder durch Anordnung der Freistellung von angeordneten Parkraumbewirtschaftungsmaßnahmen. Innerhalb dieser Quartiere sind Parkplätze mit Parkgebührenregelung, Parkscheibe und als freie Parkzone auszuweisen.

Insbesondere ist hierbei zu beachten, dass nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a StVO der Parkdruck aufgrund auswärtiger Besucher der Zone entsteht, die ihre Fahrzeuge dort abstellen. Dies ist

z. B. der Fall bei erheblichem Fremdverkehr sowie Berufspendlern. Daher gibt es nur die Bewohnerparkzone am Herold Center, da diese die Voraussetzungen erfüllt.

In der Mittelstraße ist eine Anordnung rechtlich nicht möglich, da hier kein Fremd- bzw. Berufsverkehr zu verzeichnen ist.

Zu Ihren weiteren Fragen kann ich nur erneut auf die Gründe zur Einführung des Parkraumbewirtschaftungskonzepts hinweisen.

Durch das Konzept sind öffentliche Stellplätze im Stadtgebiet in der Nähe zu Einkaufszentren/Marktplätzen mit der Parkscheibenpflicht beschlossen worden, um Dauerparker zugunsten der angrenzenden Geschäfte und SB-Märkte zu verdrängen.

Bei dem Parkplatz am Aldi-Markt handelt es sich um einen privaten Stellplatz.

Daher sind die nächst gelegenen öffentlichen Stellplätze westlich des Glashütter Marktes in der Mittelstraße in das Konzept aufgenommen worden.

Bei den Parkplätzen links und rechts der Straße Marktplatz handelt es sich um öffentliche Stellplätze, wo bereits vor der Umsetzung des Parkraumbewirtschaftungskonzepts eine Parkscheibenpflicht galt, diese wurden nur zeitlich den Vorgaben der Stadtverordnung über Parkgebühren angepasst.

Die Parkscheibenpflicht ist unverändert nach dem Parkraumbewirtschaftungskonzept von 2017 umgesetzt worden.

Grundsätzlich werden von der Stadt Parkplätze für die Öffentlichkeit, wozu natürlich auch Anwohner gehören, aber insbesondere Besucher der angrenzenden Anwohner, Praxen und Geschäften zur Verfügung stehen sollen.

Eine Feststellung WER die öffentlichen Stellplätze nutzt ist nicht und wird auch aus Gründen der Privatsphäre und den Richtlinien zum Datenschutz nicht erfolgen.

Zum Beginn der Umstellung auf die Parkscheibenpflicht, insbesondere in den Parkzonen, wurde die Verteilung einer Parkscheibe anstelle einer Verwarnung intern abgestimmt. Diese Verteilung unterlag keinem zeitlichen Rahmen, wenn den Ordnungskräften ein Verstoß auffiel und diese keine Parkscheiben (mehr) zur Verfügungen hatten wurde die Verwarnung ausgestellt.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrage

Kröska  
-Fachbereichsleiter-